

Brüssel, den 20. Februar 2026
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0311(COD)**

**6459/26
ADD 1**

**CODEC 252
ENT 28
MI 140
CONSOM 48
COMPET 204**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU im Hinblick auf Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und Druckgaszapfsäulen sowie Elektrizitäts- und Gaszähler und Messgeräte für thermische Energie (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Die Tschechische Republik hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Tschechische Republik unterstützt den beabsichtigten Zweck der technischen Änderung der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte (im Folgenden „Messgeräte Richtlinie“), die darauf abzielt, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf neue Geräte auszuweiten und entsprechende harmonisierte grundlegende Anforderungen für diese Geräte durch eine beschleunigte gezielte technische Aktualisierung festzulegen. Diese Aktualisierung ist für den grünen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung und trägt der Entwicklung der Energieerzeugungs- und -verteilungstechnologien in der EU Rechnung.

Ungeachtet des vom Europäischen Parlament am 10. Februar 2026 angenommenen Standpunkts bedauert die Tschechische Republik jedoch, dass der endgültige Kompromisstext nach wie vor Fragen aufwirft, die zu Rechtsunsicherheit und falschen Auslegungen führen können.

Insbesondere hält die Tschechische Republik an ihren Bedenken in Bezug auf die folgenden Mängel fest:

1. Mangelnde wechselseitige Kohärenz zwischen Anhang V (Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch) und Anhang Va (Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge);
2. Technische Lücken in Anhang V (Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch): Die Änderungen, die Gleichstromzähler betreffen, tragen den Unterschieden zwischen Wechselstrom- und Gleichstromzählern nicht in vollem Umfang Rechnung. Darüber hinaus fehlen grundlegende Anforderungen für eine angemessene Prüfung von Stromzählern, und Blindverbrauchszähler für elektrische Energie wurden nicht aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund spiegelt der endgültige Text den technischen Fortschritt in neuen Energiesektoren und bei Verteilungstechnologien nicht vollständig wider und entspricht daher nicht vollständig dem beabsichtigten Zweck der technischen Änderung der Messgeräte-Richtlinie, wodurch er möglicherweise auch zu einer Schwächung des Verbraucherschutzes auf dem Energiemarkt führen könnte.

Die Tschechische Republik enthält sich daher bei der Abstimmung über die Annahme des endgültigen Textes der Richtlinie in der Fassung des Dokuments PE-CONS 58/25 der Stimme.

Österreich hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Im Hinblick auf die Stärkung des Binnenmarktes und des digitalen und grünen Wandels ist es wesentlich Initiativen wie die vorliegende gezielte Änderung der Messgeräte-Richtlinie konstruktiv zu diskutieren, um grenzüberschreitenden fairen Handel bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Schutzniveaus für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Österreich unterstützt die grundsätzliche Zielsetzung des gegenständlichen Legislativdossiers. Dabei ist es aus österreichischer Sicht wichtig, insbesondere rasch, gemeinsame Bestimmungen in den neuen bzw. geänderten technischen Anhängen zu realisieren.

Österreich hält jedoch in diesem Zusammenhang fest, dass die in der Ausgestaltung der Richtlinie geänderten „Wesentlichen Anforderungen“ an Smart Meter und die spezifischen Anforderungen an Elektrizitätszähler die Ziele einer zukunftsorientierten, messtechnisch sicheren Energiemessung unter Einhaltung der Informationsverpflichtungen über den Energieverbrauch von Endnutzerinnen und Endnutzern nicht ausreichend erfüllen.

Österreich nimmt gegenüber der Regelung der Übergangsfristen und den Anforderungen an Intelligente Zähler weiterhin eine kritische Haltung ein und enthält sich aus folgenden Gründen:

- Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs der metrologischen Sicherheit und des Zugangs zur Information über den Energie- bzw. Gasverbrauch für Nutzerinnen und Nutzer von Verbrauchsmessgeräten.
- Unklarheit über die Verantwortung für die faktische Bereitstellung dieses Informationszugangs (als Teil des Messgerätes oder als Verpflichtung für Netzbetreiber)
- Änderung des Geltungsbereiches der Richtlinie für Elektrizitätszähler durch Änderung der Definition von Elektrizitätszählern
- Verbesserungspotential im Hinblick auf die bisher nicht vollständige Harmonisierung der Bestimmungen für Elektrizitätszähler, was zu einer Stärkung des Binnenmarktes und einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen würde.

Weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich potenzieller Verpflichtungen zur Anerkennung im bisher nichtharmonisierten Bereich.